

Entschädigungssatzung des Schulzweckverbandes Ostangeln

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBI, Schl.-H. 2023 Seite 215) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.01.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Vorbemerkung

Im Folgenden werden ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit ohne Diskriminierungsabsicht die männliche Schreibweise verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sowie ehrenamtlich tätige Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenentstattung nach dieser Satzung. Die Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder sind unter Berücksichtigung der Größe und Bedeutung des Schulzweckverbandes bewertet und festgesetzt worden.

§ 2 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine Aufwandsentschädigung (gleichzeitig als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld) in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4b EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 12 EntschVO i.V.m. § 12 Abs. 1 EntschVO im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe des § 8 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO. Seine Stellvertretung wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Vorsitzenden für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Vorsitzende vertreten wird, 7,00 €. Die Aufwandsentschädigung darf die des Verbandsvorstehers nicht erreichen.
- (5) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Vertretern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen

Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.

- (6) Personen, nach Absatz 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Personen nach Absatz 5 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.
- (8) Personen nach Abs. 5 Satz 1 sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.
- (9) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt regelmäßig halbjährlich.

§ 3 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Steinbergkirche, den 14.01.2026

gez. Stefanie Rux-Lemke
(Verbandsvorsteherin)